



# AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,  
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

18. Jahrgang

Freitag, den 18. Januar 2019

Nr. 1



Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 01.02.2019  
Redaktionsschluss: 22.01.2019

**Bereitschaftsdienste**

**Bereitschaftsdienst Ärzte**

**Notdienstzentrale Süd:**

Krankenhaus Friedrichroda ..... Tel. 03623/35 00

**Kassenärztliche Bereitschaft:**

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr ..... Tel. 03623/31 07 91

**Bereitschaftsdienst Zahnarzt:**

Notdienst: 0180 5 90 80 77

**Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.**

**Not- und Sonntagsdienst der Apotheken**

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	18.01.	Apothek am Klaustor
Samstag	19.01.	Apothek Ibenhain
Sonntag	20.01.	Berg Apotheke
Montag	21.01.	Falken/Hörsel Apotheke
Dienstag	22.01.	Markt Apotheke
Mittwoch	23.01.	Perthes Apotheke
Donnerstag	24.01.	St. Georg Apotheke
Freitag	25.01.	Hof Apotheke
Samstag	26.01.	Schloß Apotheke
Sonntag	27.01.	Thuringia Apotheke
Montag	28.01.	Adler Apotheke
Dienstag	29.01.	Alte Apotheke
Mittwoch	30.01.	Apothek am Klaustor
Donnerstag	31.01.	Apothek Ibenhain
Freitag	01.02.	Berg Apotheke

- Adler**  
Apothek Marktplatz 6 Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 21 05
- Alte Apotheke**  
Markt 7 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/90 26 89
- Apothek Ibenhain**  
H.-Heine-Str. 27a Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 83 87
- Berg Apotheke**  
Lauchgrund 6 Tabarz ..... Tel.: 03 62 59/6 22 28
- Falken Apotheke**  
Hauptstr. 78 Tambach-Dietharz ..... Tel.: 03 62 52/3 13 13
- Hörsel Apotheke**  
Schulhö 2 Mechterstädt ..... Tel.: 0 36 22/90 73 22
- Hof Apotheke**  
Marktstraße 7 Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/3 66 00
- Markt Apotheke**  
Bremer Straße 1 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 88 68
- Perthes Apotheke**  
Bebraer Straße 1 Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/20 08 70
- Schloß Apotheke**  
Marktstraße 4 Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 46 70
- St. Georg Apotheke**  
Karl-Ernst-Str. 2 Georgenthal ..... Tel.: 03 62 53/2 51 92
- Thuringia Apotheke**  
Hauptstr. 40 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 90 48
- Apothek am Klaustor**  
Hauptstraße 9 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/20 96 86

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung**

[www.thuringertierseuchenkasse.de](http://www.thuringertierseuchenkasse.de)

**Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2019**

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2019 zum **Stichtag 03.01.2019** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetz-

lichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.  
**Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
  - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
  - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
  3. Schafe und Ziegen
    - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
    - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 1,00 Euro
    - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,00 Euro
    - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
    - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
    - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
  4. **Schweine**
    - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
      - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
      - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
    - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
    - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
      - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
      - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
5. **Bienenvölker** je Volk 1,00 Euro
6. **Geflügel**
  - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
  - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
  - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro
  - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
7. **Tierbestände von Viehhändlern** = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb

unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten

Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

**Dr. Karsten Donat**  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2018/2019**

**Am 03.12.2018 wurde die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2018/2019 mit Beschluss des Stadtrates Nr. STR /2018/059 beschlossen.**

**Die Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde am 17.12.2018 erteilt.**

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2018/2019**

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Waltershausen folgende Nachtragshaushaltssatzung

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018/2019 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden im Haushaltsjahr 2018

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	371.760	0	18.179.660	18.551.420
die Ausgaben	371.760	0	18.179.660	18.551.420
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	941.480	0	6.466.900	7.408.380
die Ausgaben	941.480	0	6.466.900	7.408.380

und im Haushaltsjahr 2019

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	457.950	0	17.935.310	18.393.260
die Ausgaben	457.950	0	17.935.310	18.393.260
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	390.500	0	6.411.950	6.802.450
die Ausgaben	390.500	0	6.411.950	6.802.450

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Waltershausen, 02.01.2019  
 Stadt Waltershausen  
 Brychcy  
 Bürgermeister

**2. Erteilung der Eingangsbestätigung zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Waltershausen für die Haushaltsjahre 2018/2019 (Auszug)**

Die o.g. Nachtragshaushaltssatzung samt ihrer Anlagen wird hiermit gemäß §§ 60 Abs.1, 57 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 21 Abs. 3 ThürKO eingangsbestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die am 10.12.2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung nicht. Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben

für **2018**

im Verwaltungshaushalt			
erhöht um	371.760 €	auf	18.551.420 €
im Vermögenshaushalt			
erhöht um	941.480 €	auf	7.408.380 €

für **2019**

im Verwaltungshaushalt			
erhöht um	457.950 €	auf	18.393.260 €
im Vermögenshaushalt			
erhöht um	390.500 €	auf	6.802.450 €

Alle weiteren Festsetzungen bleiben gegenüber der Haushaltssatzung 2018/2019 unverändert.

**Allgemeines:**

Auf die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird hingewiesen. Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Eingang dieses Schreibens öffentlich bekannt gemacht werden. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Nachweis der Veröffentlichung zu übersenden. Dieses Schreiben ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Gotha, den 17.12.2018  
**Eckert**  
 Landrat

**3. Öffentliche Auslegung**

Der Nachtragshaushaltsplan 2018/2019 der Stadt Waltershausen samt seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme **vom 18.01.2019 bis zum 01.02.2019 im Rathaus, Borngasse 4, Zimmer 1.02**

während der Dienststunden öffentlich aus.

Waltershausen, den 02.01.2019  
**Brychcy**  
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen**

Am Donnerstag, dem 31.01.2019, um 19:00 Uhr findet im Beratungsraum des Freizeitzentrums Gleisdreieck die nächste Sitzung des

**Werkausschusses  
 Stadtbetriebe Waltershausen**

mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

**Tagesordnung  
 Öffentlicher Teil**

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Werkausschusssitzung vom 13.12.2018
3. Sachstand zur Friedhofsentwicklung und Friedhofsgebührenkalkulation
4. Informationen, Anfragen und Sonstiges

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
**Brychcy**  
 Bürgermeister

**Impressum**

**Amtsblatt für die Stadt Waltershausen**

**Herausgeber, verantwortlich für den Textteil:** Stadt Waltershausen  
**Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen  
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser  
 Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen  
**Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.  
 Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig